

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Breitensport Schach Leipzig“ (abgekürzt VfB Schach Leipzig).
2. Sitz und Gerichtsstand ist Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er wurde am 18.05.2004 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter VR 3969 eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein bezweckt die Ausübung, die Förderung und die Verbreitung des Sports, insbesondere des Schachsports. Hierzu dienen Training sowie die Teilnahme der Mitglieder und Mannschaften des Vereins an sportlichen Wettkämpfen und Turnieren. Die Förderung der Jugend ist ein besonderes Anliegen des Vereins.
2. Der Verein ist politisch, rassistisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen.
4. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Mitglieder oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen und Dachverbänden anschließen, insbesondere dem Landessportbund Sachsen, dem Stadtverbund Leipzig, dem Schachverband Sachsen und dem Schachverband Leipzig, und unterwirft sich hierbei den jeweiligen Satzungen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - a. ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre,
  - b. ordentliche Mitglieder unter 18 Jahre,
  - c. fördernde Mitglieder und
  - d. Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können fördernde Mitglieder werden.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Minderjährige bedürfen hierzu der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller Satzung und Ordnungen des Vereins an. Die Entscheidung über die Aufnahme hat der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes

- erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres. Ausgeschiedene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
5. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden bei
    - a. schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins,
    - b. Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
    - c. Störung des Vereinsfriedens oder des Spielbetriebs,
    - d. Beitragsrückstand in Höhe von mindestens einem Halbjahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Allen Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme am Training und sämtlichen Vereinsveranstaltungen zu. Allen aktiven Mitgliedern steht darüber hinaus das ihrer jeweiligen Spielstärke entsprechende Recht zur Teilnahme an den Wettkämpfen in den Mannschaften des Vereins zu.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, gehört zu werden und Anträge zu stellen. Alle ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahre und alle Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, haben auf den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
4. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.
5. Die Mitglieder haben das Spielmaterial und sonstiges Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln.

## **§ 5 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Alles weitere, insbesondere die Zahlungsmodalitäten, regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft der Vereinsmitglieder.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen hauptsächlich die
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b. Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - d. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Kalenderjahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit vierwöchiger Einladungsfrist vom Vorstand einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Einladungsfrist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Darlegung des Grundes verlangt.
5. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder Brief.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und andere Tagesordnungspunkte beschließen.
9. Bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Änderungen der Satzung und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen mit folgenden Ämtern:
  - Präsident,
  - Schatzmeister,
  - Technischer Leiter,
  - Materialwart,
  - Jugendwart,
  - Öffentlichkeitsreferent,
  - Turnierwart.
3. Der Präsident, der Schatzmeister und der Technische Leiter bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
4. Die Aufgaben des Materialwarts, des Jugendwarts, des Öffentlichkeitsreferenten und des Turnierwarts können durch andere Vorstandsmitglieder übernommen werden.

5. Der Vorstand wird funktionsbezogen durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre und Ehrenmitglieder wählbar. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Der Vorstand ist dem Verein für seine Amtsführung verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung hierüber Rechenschaft abzulegen.
8. Der Vorstand kann zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins Ordnungen erlassen, wie zum Beispiel Beitrags-, Finanz-, Geschäfts- oder Wahlordnung.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 9 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen und höchstens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer müssen volljährig sein und dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Die Vereinsmitgliedschaft ist nicht Voraussetzung. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch von der Mitgliederversammlung bestellte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den Schachverband Sachsen e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendförderung.
4. Bei Fusion mit einem anderen Sportverein, der als gemeinnützig anerkannt ist, fällt das Vereinsvermögen an diesen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Sportförderung zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18.05.2004 in Kraft.